BSTU
000419

achtet werden, daß konkrete Feststellungen des Beschuldigten, Tatsachenmitteilungen, Faktenwissen, Wahrnehmungen usw. unterschieden werden von Beurteilungen, Meinungen, Schlußfolgerungen u. a. subjektiven Einschätzungen des Beschuldigten. Es muß kenntlich gemacht werden, was konkrete Wahrnehmungen Beschuldigter waren und wobei es sich um Ergebnisse gedanklicher Verarbeitungen handelt.

Die Erfassung der Aussagen im Protokoll erfolgt grammatikalisch als eine persönliche Darlegung in der 1. Person Präsens (Ich-Form). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Sachverhalt vom Beschuldigten aus seiner Sicht ausgesagt wird.

Die Auswahl der in das Protokoll aufzunehmenen Teile der Beschuldigtenaussagen nimmt der Untersuchungsführer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vor.
Er kann grundsätzlich jede vom Beschuldigten getätigte Aussage in das Protokoll aufnehmen. Einwände Beschuldigter gegen die Aufnahme tatsächlich gemachter Aussagen in das Protokoll sind rechtlich unerheblich. Es besteht die Möglichkeit, durch die Verwendung der zusätzlichen Schallaufzeichnung zu sichern, daß Beschuldigte Einwände gegen eine Protokollierung nicht mit der Behauptung begründen können, sie hätten diese Aussage im Vernehmungsverlauf nicht abgegeben.
Hinsichtlich der erforderlichen Auswahl der rechtserheblichen Informationen muß grundsätzlich beachtet werden, daß es nicht von der alleinigen Entscheidung des Untersuchungsführers abhängig ist, was im Protokoll erfaßt wird. Aus der Rechtsstellung des Beschuldigten folgt, daß diesem die Entscheidungsbefugnis obliegt, was er als Erklärung zur Sache und im Zusammenhang damit als Entlastung aussagt. Bezeichnet der Beschuldigte eine beliebige Erklärung als zur Sache abgegeben oder besteht er auf die Aufnahme von ihm als rechtserheblich angesehener Aussagen in das Protokoll, ist dem grundsätzlich zu entsprechen. Das Protokoll hat über diese Darlegungen Beschuldigter objektiv Auskunft zu geben.